Telefon: 0 233-726546

Direktorium
Rechtsabteilung
D-R

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01895

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.11.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, Erfahrungen aus dem Bürgerentscheid zur Olympiabewerbung 2025
Inhalt	Anpassung der Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidesatzung
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs-vorschlag	Die Änderungssatzung wird beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidesatzung
Ortsangabe	(-/-)

Telefon: 0 233-726546

Direktorium
Rechtsabteilung
D-R

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01895

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.11.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die letzte Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) für die Kommunalwahl im März 2026 macht die Anpassung einer in der Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS enthaltenen Verweisung auf die GLKrWO notwendig, da ansonsten das derzeit bei der LHM bestehende Verfahren der Übersendung von Abstimmungsbenachrichtigung, Abstimmungsschein und Briefwahlunterlagen in einer Sendung nicht beibehalten werden kann. Dieser zwingende Änderungsbedarf wird zum Anlass genommen, auf Wunsch des Kreisverwaltungsreferats bestehende Regelungen der Satzung zu erweitern, um Digitalisierungsbemühungen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse umsetzen zu können. Schließlich konnten bei der Abwicklung des zurückliegenden Bürgerentscheids zur Olympiabewerbung erste Erfahrungen mit dem 2021 eingeführten Verfahren der kombinierten Versendung von Abstimmungsbenachrichtigung, Abstimmungsscheinen und Briefwahlunterlagen gesammelt werden, die ebenfalls Optimierungsbedarf an der Satzung deutlich machten.

2. Begründung der einzelnen Änderungen

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

2.1 Unterschriftersatz

In § 7 Abs. 4 Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS wurde die Möglichkeit geschaffen, die Niederschrift der Wahlvorstände digital zu übermitteln. Allerdings fehlt eine Vereinfachung hinsichtlich der Unterzeichnung. Mit der vorliegenden Satzungsänderung dahingehend, dass eine elektronische Bestätigung der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes ei-

ner Unterschrift gleichgestellt ist, kann zukünftig der vollständige Lauf der Niederschriften digital und medienbruchfrei erfolgen.

Ohne die Änderung müssten die Niederschriften weiterhin ausgedruckt, unterschrieben und physisch abgegeben werden, was sowohl einen Mehraufwand für die Wahlvorstände als auch für die Verwaltung verursacht.

2.2 Änderung der Höchstzahl der Abstimmungsberechtigten pro Stimmbezirk

Beim zuletzt durchgeführten Bürgerentscheid zur Olympiabewerbung wurden 106 Stimmbezirke geschaffen. In den zugeordneten Wahlräumen erfolgten durchschnittlich 611 Stimmabgaben, wobei es zu einer Streuung von 201 bis 954 Stimmabgaben kam.

Durch eine Erhöhung der Höchstzahl der Abstimmungsberechtigten pro Stimmbezirk von 15.000 auf 20.000 in § 9 Abs. 3 BürgerbegehreN- und BürgerentscheideS kann eine weitere Flexibilisierung der Stimmbezirkseinteilung sowie eine Harmonisierung der Stimmabgaben pro Wahlraum erreicht werden. Je nach prognostizierter Wahlbeteiligung kann nach erfolgter Satzungsänderung die Höchstzahl der Abstimmungsberechtigten pro Stimmbezirk organisatorisch flexibler festgelegt werden.

Durch die Ausgabe von Abstimmungsscheinen mit Briefwahlunterlagen können die Abstimmungsberechtigten zur Stimmabgabe zudem einen beliebigen Wahlraum im Stadtgebiet aufsuchen, was eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf Wohnortnähe und Barrierefreiheit zur Folge hat.

2.3 Entfall der Beurkundungsblätter

Mit der Änderung der BürgerbegehreN- und BürgerentscheideS hinsichtlich der Ausstellung von Abstimmungsscheinen mit Briefwahlunterlagen erfolgt auch die Stimmabgabe im Wahlraum ausschließlich bei Vorlage des ausgestellten Abstimmungsscheins. Das Vorhalten eines ausgedruckten Wähler- bzw. hier Bürgerverzeichnisses im Abstimmungsraum ist nicht mehr notwendig. Damit entfällt auch die Notwendigkeit des Ausdrucks von Beurkundungsblättern für jeden Stimmbezirk, welche die erste Seite des Wähler- bzw. hier Bürgerverzeichnisses bilden.

Es wird somit vorgeschlagen, den bislang noch in der BürgerbegehrensN- und BürgerentscheideS enthaltenen Verweis auf § 21 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 GLKrWO zu entfernen, der den Ausdruck der nicht mehr benötigten Beurkundungsblätter vorsehen würde. Dies vermeidet sowohl unnötige Kosten als auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

2.4 Entfernen des Verweises auf § 24 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird § 24 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO von der Anwendung ausgeschlossen. Dieser wurde vom Verordnungsgeber kurzfristig vor den allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern am 08.03.2026 geschaffen und regelt, dass Wahlscheine nicht vor dem 20. Tag vor der Wahl erstellt werden dürfen.

Bei Anwendung dieser Festlegung müsste allen Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsbenachrichtigung zugestellt werden. Im weiteren Verlauf erhielten die Abstimmungsberechtigten in einer gesonderten Sendung ihren Abstimmungsschein sowie Briefwahlunterlagen.

Um sowohl Kosten als auch Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll - wie bislang - die Unterrichtung der Abstimmungsberechtigten über ihr Abstimmungsrecht sowie die Ausstellung des Abstimmungsscheins in einem kombinierten Dokument erfolgen. In dieser Sendung werden zudem die Briefwahlunterlagen versandt.

2.5 Einsatz Datenverarbeitungsanlagen, Verzicht auf Stapelbildung

§ 79 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO sieht vor, dass die Ergebnisermittlung an einem anderen Ort erfolgen darf, wenn bei der Wahl eine Datenverarbeitungsanlage verwendet wird. Mit der vorgesehenen Ergänzung der Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS in § 20 Abs. 5 Satz 1 kann künftig bestimmt werden, dass der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis in einem anderen Raum ermitteln und feststellen kann.

Die Möglichkeit, Stimmzettel aus den einzelnen Wahlräumen zentral zu sammeln und in einem zentralen Auszählungsraum auszuzählen, bietet erhebliche organisatorische Vorteile. Sie erlaubt eine effizientere Einsatzplanung von Personal und Räumen, reduziert die Anzahl erforderlicher Auszählgremien und kann damit personelle und finanzielle Ressourcen einsparen. Insbesondere beim Rückgriff auf städtische Mitarbeiter*innen ergeben sich spürbare Kostenvorteile sowie eine bessere Steuerbarkeit und Vereinheitlichung von Auszählverfahren. So werden bei der Briefwahl pro Gremium aktuell etwa doppelt so viele Stimmzettel ausgezählt wie im Wahlraum.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung bietet damit die Möglichkeit langfristiger Prozessverbesserungen.

Der vorgeschlagene § 20 Absatz 5 Satz 2 entspricht § 81 Abs. 6 Satz 1 der GLKrWO. Während die Satzung allgemein den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen analog der GLKrWO erlaubt, fehlen die damit einhergehenden Vereinfachungen. Ohne diese explizite Regelung, dass bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage auf die Bildung von Stapeln verzichtet werden kann, bliebe die Stapelpflicht bestehen und würde die Vorteile einer digitalen Erfassung weitgehend neutralisieren.

2.6 Ersatz für Stimmzettelvermerk

Der neu anzufügende § 23 Abs. 2 Satz 1 entspricht § 81 Abs. 6 Satz 2 der GLKrWO und bietet die Möglichkeit, die im Einsatz befindlichen Wahlkoffer sowie das Wahllokalsystem effizient einzusetzen, um die Beschlüsse über Stimmzettel zeitgemäß zu dokumentieren. Anstelle von vorbereiteten Aufklebern auf der Rückseite der Stimmzettel können die Feststellungen im Wahllokalsystem erfasst und als Ausdruck ausgegeben werden. Dies vermeidet organisatorischen Mehraufwand und die Kosten für die Erstellung und Verteilung von Aufklebern, es reduziert Materialverbrauch und Logistikaufwand und ist damit ressourcenschonender und nachhaltiger.

Der neu anzufügende § 23 Abs. 2 Satz 2, wonach der Ausdruck des Stimmzettelvermerks als Anlage zur Niederschrift aufzunehmen ist, vereinfacht den Ablauf zusätzlich. Die Beschlussdokumentation kann unmittelbar im Wahllokalsystem stattfinden und gemeinsam mit den restlichen Seiten der Niederschrift ausgedruckt werden, so dass für die Wahlhelfenden kein gesonderter Handgriff mit manuellen Vermerken oder zusätzlichen Unterschriften an jedem betroffenen Stimmzettel erforderlich ist. Dies beschleunigt die Prozedur, verringert Fehlerquellen bei der handschriftlichen Dokumentation und erhöht die Einheitlichkeit der Protokollführung. Die digitale Erfassung der Gründe bietet zusätzlich bessere Möglichkeiten zur Auswertung von ungültigen Stimmzetteln.

3. Entscheidungsvorschlag

Den vorgeschlagenen Satzungsänderungen wird zugestimmt.

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshaupt-stadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende — Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an das Kreisverwaltungsreferat
z. K.

V. Wv. Direktorium D-R

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Kreisverwaltungsreferat

 z. K.

 Am